

Satzung

zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 24.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung vom 23. Juli 2001 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 4 beträgt die Steuer 300,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrer Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt die Steuer das 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 2. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 250,00 € nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Für die Haltung von Kampfhunden wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Kampfhunde sind Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000, für die eine polizeirechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dettighofen vom 23. Juli 2001 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 25.01.2011




Gerhard Riedmüller
BÜRGERMEISTER